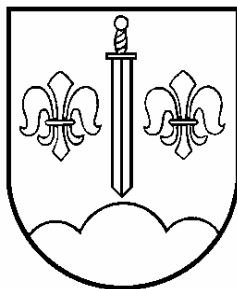


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 5. September 2016

Jahrgang 2016, Nr. 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 22 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 23 Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 01.08.2016 für den Neubau des nordrhein-westfälischen Abschnitts der sich von Rehden in Niedersachsen bis nach Drohne/Stemwede erstreckende Erdgasfernleitung NOWAL der GASCADE Gastransport GmbH
- 24 Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung in der Ortschaft Dielingen und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- 25 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie" der Gemeinde Stemwede
Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

22 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 8

Redaktionsschluss 07.10.2016

Ausgabe 10.10.2016

23 Amtliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 01.08.2016, Az. 25.4-36-01-1/14, ist der Plan für den Neubau des rd. 1,6 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitts der sich von Rehden in Niedersachsen bis nach Drohne/Stemwede über insg. rd. 26,8 km erstreckenden Erdgasfernleitung NOWAL (der „Nord-West-Anbindungs-Leitung“) der GASCADE Gastransport GmbH gem. §§ 43 und 43a bis 43c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit zusammen einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

**12. September 2016 bis einschließlich 26. September 2016
in der Gemeinde Stewede, Verwaltungsstelle Levern,
Fachbereich Bau und Planung,
Buchhofstraße 13, Zimmer-Nr. 5,
32351 Stewede,**

zu jedermanns Einsichtnahme aus, und zwar jeweils während der Dienststunden

- montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
- donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Er weist in Kapitel B unter Nr. 12 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„12. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 12.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Nr. 15). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

12.2 **Hinweise:**

- 12.2.1 Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG zu erheben. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

12.2.2 Falls die Fristen zu Nr. 12.1 und 12.2.1 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

12.2.3 Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25 (25.41),
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

schriftlich angefordert werden. Er wird außerdem zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de und dort über den Pfad Planung und Verkehr / Planfeststellung / Übersicht der Verfahren) einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur die vor Ort ausliegenden Unterlagen rechtlich verbindlich sind. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen wird insoweit keine Gewähr übernommen.

Stemwede, den 15.08.2016

Abrusatz
Bürgermeister

24

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung in der Ortschaft Dielingen und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

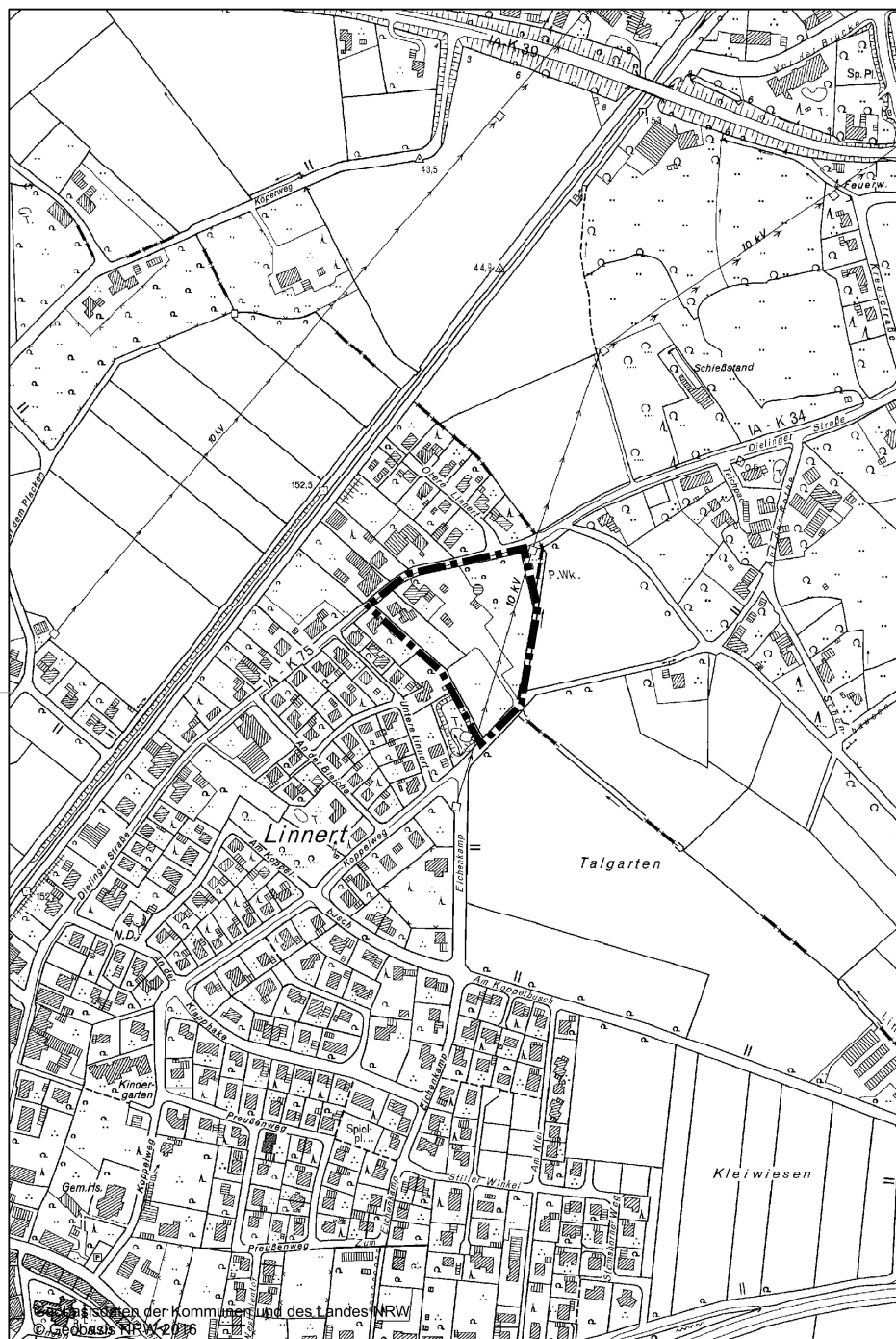
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen, für die Grundstücke Gemarkung Dielingen, Flur 3, Flurstücke 139 und 140 einen Bebauungsplan für Wohnbebauung aufzustellen sowie im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Es ist vorgesehen am östlichen Ortsrand von Dielingen zwischen der Dielinger Straße und dem Koppelweg ein neues Wohnbaugebiet zu schaffen und für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Abgrenzung des vorgesehenen Planbereiches ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug. Da dieser Bereich im Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (Ausweisung als Wohnbaufläche) erforderlich. Zur Kompensation dieser Neuausweisung wird außerdem eine bisher nicht genutzte Fläche (Dorfgebiet) nördlich der Straße Schmiedekamp in Haldem in Fläche für die Landwirtschaft zurückgestuft.

Gleichzeitig wird hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 12.09.2016. bis 14.10.2016 wird jedermann Gelegenheit gegeben, die alternativen Vorentwürfe der Planungen bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einzusehen. Auf

Außerdem werden die alternativen Vorentwürfe der Planungen in einer öffentlichen Bürgerversammlung am Donnerstag, 29.09.2016, ab 18.00 Uhr, im Gemeindehaus Dielingen (Raum für Gemeinde), Koppelweg 3, Stewede-Dielingen, erläutert. In dieser Versammlung wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zum Planinhalt zu äußern und Änderungswünsche vorzutragen.

gez. Abruszat
Bürgermeister



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung vom 22.08.2016 stimmt mit der vorstehenden Genehmigung überein.

Stemwede, den 2.September 2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 2.September 2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Verwaltung der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie" der Gemeinde Stemwede umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Stemwede.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass
 - a. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stemwede geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen–ERVVO VG/FG–vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Stemwede, den 2.September 2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).